

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.56 vom 24. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.56 du 24 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.56 del 24 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Der a.o. Zivilgerichtspräsident hat mit der angefochtenen Verfügung vom 13. Juni 2014 den Antrag um Ausfertigung einer schriftlichen Begründung des Entscheids vom 24. Februar 2014 abgewiesen wegen Nichteinhaltung der 10-Tagesfrist von Art. 239 Abs. 2 ZPO. Dieser Entscheid, keine schriftliche Begründung auszufertigen, stellt eine prozessleitende Verfügung dar, welche einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt und daher nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO mit Beschwerde angefochten werden kann (Stachelinin Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 239 N 32). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO).

1.2 Grundsätzlich ist zur Beurteilung von Beschwerden und Berufungen ein Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig, sofern in erster Instanz keine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SG 221.100; EG ZPO). Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Die angefochtene Verfügung datiert vom 13. Mai 2014. Die Sendung erreichte am 15. Mai 2014 die Abhol- und Zustellstelle der Post und wurde gleichentags ins Postfach des Beschwerdeführers mit einer Abholungseinladung avisiert. Der Beschwerdeführer hat die Sendung am 21. Mai 2014 am Schalter abgeholt und in Empfang genommen. Sie gilt an diesem Tage als zugestellt (vgl. bei den Akten liegender Sendungsverfolgebefehl vom 22. Mai 2014). Die vorliegende Beschwerde datiert vom 30. Juni 2014 und trägt den Poststempel vom 1. Juli 2014. Die Dauer zwischen der Zustellung der Verfügung am 21. Mai 2014 und der Postaufgabe der Beschwerde am 1. Juli 2014 überschreitet die gesetzliche und nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen bei weitem. Damit ist die Beschwerde offensichtlich verspätet eingereicht. Somit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.